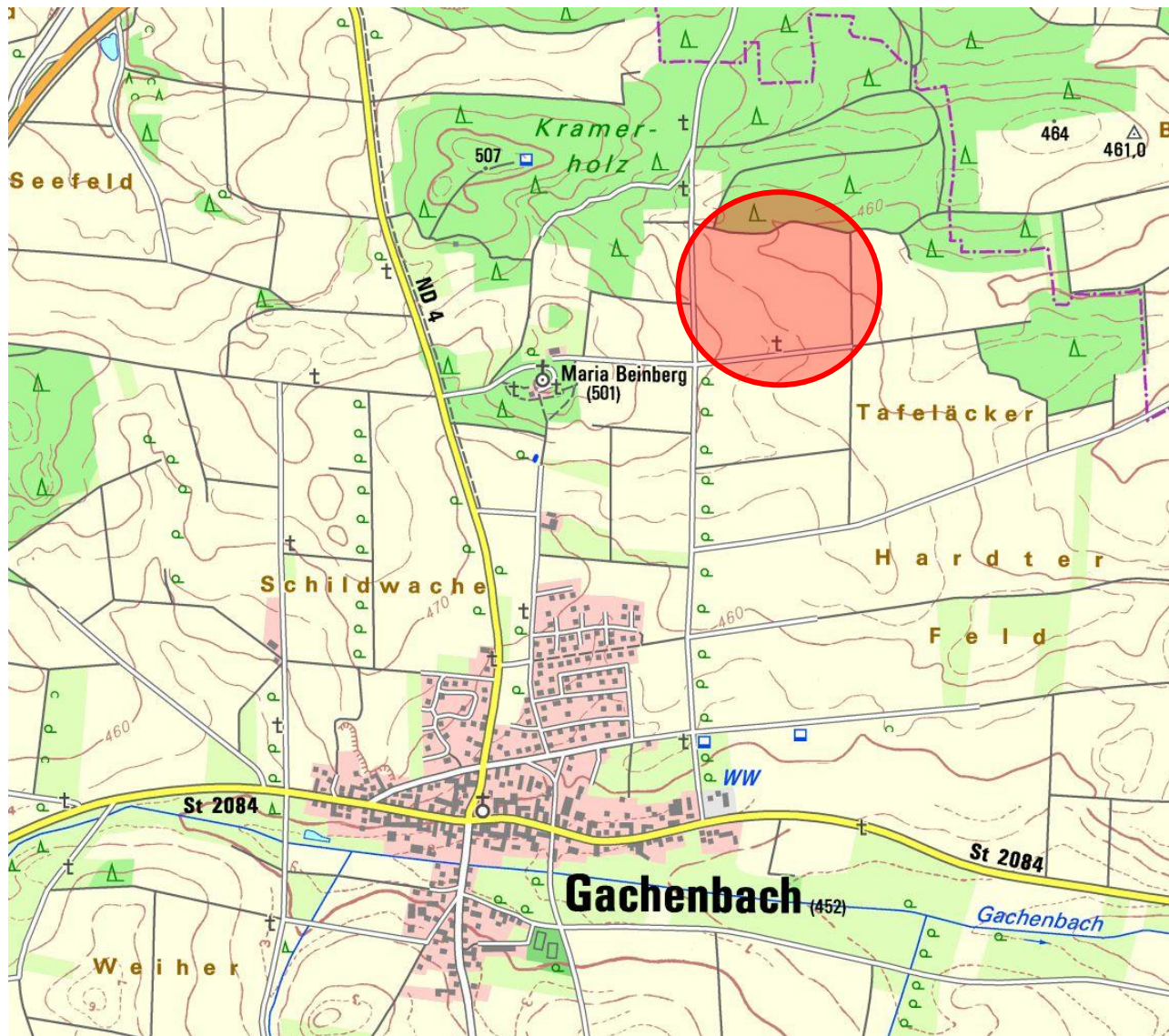


GEMEINDE GACHENBACH



8. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Sonderbaufläche „Solarpark Tafeläcker“



Übersicht unmaßstäblich

PLANZEICHNUNG, BEGRÜNDUNG

FASSUNG VOM 16.09.2025

ENTWURFSVERFASSER:

brugger landschaftsarchitekten
stadtplaner_ökologen

Deuringerstr. 5a, 86551 Aichach
Tel. 08251 8768 - 0, Fax -88
E-Mail: info@brugger-landschaftsarchitekten.de
www.bugger-landschaftsarchitekten.de

GEMEINDE GACHENBACH
VG SCHROBENHAUSEN
HERZOGANGER 1
86529 SCHROBENHAUSEN
LANDKREIS NEUBURG-SCHROBENHAUSEN
REGIERUNGSBEZIRK OBERBAYERN

PLANZEICHNUNG IN DER RECHTSGÜLTIGEN FASSUNG**M 1:5.000**

8. ÄNDERUNG IN DER FASSUNG VOM 16.09.2025**M 1:5.000**

ZEICHENERKLÄRUNG



GEMEINDEGRENZE



GEMARKUNGSGRENZE



ÄNDERUNGSBEREICH



SONDERBAUFLÄCHE PHOTOVOLTAIK



GRÜNFLÄCHEN



HAUPTVERKEHRSSTRASSEN



FUß- UND RADWEGVERBINDUNG



LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZFLÄCHE



WALD

ZUR BIOTOPVERNETZUNG UND/ODER VERBESSERUNG
DES LANDSCHAFTSBILDES NOTWENDIGE PFLANZUNGEN VON HECKEN,
GEHÖLZGRUPPEN UND EINZELBÄUMEN

EROSIONSGEFÄHRDETE BEREICHE AUßERHALB DES WALDES

TALRÄUME ALS LEITLINIEN IN DER LANDSCHAFT, MIT
WICHTIGEN FUNKTIONEN FÜR WASSER, BODEN, KLIMA,
LUFT SOWIE FÜR DEN ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ
FLÄCHEN FÜR AUSGLEICH- UND ERSATZMAßNAHMEN GEEIGNETPUFFERSTREIFEN ZU SCHÜTZENSWERTEN BIOTOPEN
EXTENSIVE NUTZUNG SINNVOLL,
FLÄCHEN FÜR AUSGLEICH- UND ERSATZMASSNAHMEN
GEEIGNET

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

BEGRÜNDUNG

1. ANLASS

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich im Klimaschutz ambitionierte Ziele gesetzt. Mit dem Energiekonzept von 2010, das auf dem integrierten Energie- und Klimaprogramm von 2007 aufbaut und aktuell v. a. mit dem Klimaschutzgesetz 2021 wurden Ziele zur Reduktion der Treibhausgasemissionen, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien und für Energieeffizienz festgeschrieben. Zentrales Anliegen des Energiekonzeptes ist es, eine klimafreundliche, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung für Deutschland zu gewährleisten.

Ziel ist es, in Deutschland bis 2030 den Bruttostromverbrauch zu mindestens 80 Prozent aus Erneuerbaren Energien zu decken. 2022 waren es bereits 46,2 Prozent. Ab dem Jahr 2026 soll ein jährlicher Zubau von 11 GW durch Freiflächenphotovoltaik erfolgen. Diese stellt einen der günstigsten Energieträger überhaupt dar und soll mit einer installierten Leistung von 215 Gigawatt bis 2030 hier einen wichtigen Beitrag leisten.

Mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes Sonderbaufläche „Solarpark Tafeläcker“ schafft die Gemeinde Gachenbach die planungsrechtliche Voraussetzung zur Errichtung einer Photovoltaik-Anlage. Damit leistet die Gemeinde einen Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen und zu einer nachhaltigen Stromversorgung. Die Photovoltaik ist ein wesentlicher Bestandteil des angestrebten Energiemixes.

2. LAGE UND ABGRENZUNG DES PLANGEBIETES

Der Umgriff der geplanten Flächennutzungsplanänderung erstreckt sich auf das Flurstück 1841 im Norden von Gachenbach. Das Areal befindet sich etwa 330 m nordöstlich des Wallfahrtsortes Maria Beinberg und ca. 650 m nördlich der Siedlungsflächen von Gachenbach.

3. ÜBERGEORDNETE ZIELE

3.1 Klimaschutzgesetz

Im Bundes-Klimaschutzgesetz wird in § 3 das Ziel der Bundesrepublik Deutschland, bis zum Jahr 2045 Treibhausgasneutralität zu erreichen, formuliert.

§ 3 Nationale Klimaschutzziele

(1) Die Treibhausgasemissionen werden im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise wie folgt gemindert:

1. bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent,
2. bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent.

(2) Bis zum Jahr 2045 werden die Treibhausgasemissionen so weit gemindert, dass Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird. Nach dem Jahr 2050 sollen negative Treibhausgasemissionen erreicht werden.

(3) Die Möglichkeit, die nationalen Klimaschutzziele teilweise im Rahmen von staatenübergreifenden Mechanismen zur Minderung von Treibhausgasemissionen zu erreichen, bleibt unberührt.

(4) Sollten zur Erfüllung europäischer oder internationaler Klimaschutzziele höhere nationale Klimaschutzziele erforderlich werden, so leitet die Bundesregierung die zur Erhöhung der Zielwerte nach Absatz 1 notwendigen Schritte ein. Klimaschutzziele können erhöht, aber nicht abgesenkt werden.

3.2 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2021/ 2023)

§1 Zweck und Ziel des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.

(2) Ziel dieses Gesetzes ist es, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf 65 Prozent im Jahr 2030 zu steigern.

(3) Ziel dieses Gesetzes ist es ferner, dass vor dem Jahr 2050 der gesamte Strom, der im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) erzeugt oder verbraucht wird, treibhausgasneutral erzeugt wird.

(4) Der für die Erreichung der Ziele nach den Absätzen 2 und 3 erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient und netzverträglich erfolgen.

Am 01.01.2023 tritt das EEG 2023 in Kraft. Das Gesetz sieht folgendes Ziel vor:

§ 1 Ziel des Gesetzes

(1) Ziel dieses Gesetzes ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.

(2) Zur Erreichung des Ziels nach Absatz 1 soll

1. der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden und 2. ab dem Jahr 2035 die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral erfolgen.

(3) Der für die Erreichung der Ziele nach Absatz 2 erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen.

3.3 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2023

Leitbild

Die bayerische Energiepolitik setzt auf die Drei-Säulen-Strategie „Effiziente Verwendung von Energie“, „Nachhaltige Stromerzeugung“ und „Notwendiger Stromtransport“. Die Nutzung der erneuerbaren Energien und der Ausbau der Energienetze sollen weiter intensiviert werden. Der Ausbau wird in erheblichem Maß Veränderungen im Landschaftsbild mit sich bringen und zu zusätzlichen Nutzungskonflikten führen, die es, wo möglich, kreativ und multifunktional zu lösen gilt.

1.3.1 Klimaschutz

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch

- die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung und
- die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen.

Zu 1.3.1 (B) Daneben trägt die verstärkte, möglichst flächenschonende Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energieträger – Wasserkraft, Biomasse, Solarenergie, Windenergie und Geothermie – dazu bei, die Emissionen von Kohlendioxid und anderen klimarelevanten Luftschadstoffen zu verringern (vgl. 6.1). Die Landes- und Regionalplanung

unterstützt dies insbesondere mit der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windenergieanlagen sowie gegebenenfalls für Photovoltaikanlagen (vgl. 6.2).

3.3 Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot

Zu 3.3 (B) Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Biomasseanlagen sind keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels.

5.4 Land- und Forstwirtschaft

5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen

(G) Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.

(G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

(G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2.3 Photovoltaik

(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.

(G) Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.

7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

(G) In freien Landschaftsbereichen soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.

Zu 6.2.3 (B) Freiflächen-Photovoltaikanlagen nehmen in der Regel viel Fläche in Anspruch. Um die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen an raumverträglichen Standorten zu befördern, können in den Regionalplänen für überörtlich raumbedeutsame Anlagen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiflächen-Photovoltaik (VRG/VBG Photovoltaik) festgelegt werden.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. 7.1.3). Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.

Aufgrund der mit der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen verbundenen Flächeninanspruchnahme kommt einer effizienten und multifunktionalen Flächennutzung besondere Bedeutung zu. Besonders effektiv kann dies durch sogenannte Agri-Photovoltaik, die die Erzeugung von Solarstrom mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche verbindet, oder die Kombination mehrerer Energieerzeugungsarten an einem Standort erfolgen.

Ein besonderer Vorteil beim Ausbau der Photovoltaiknutzung liegt darin, dass dieser grundsätzlich in Mehrfachnutzung einer Fläche möglich ist und daher bereits bebaute Flächen genutzt werden können. Auf diese Weise können Konflikte insbesondere mit dem Landschaftsschutz sowie konkurrierenden Flächennutzungen vermieden werden und Energie verbrauchsnahe erzeugt werden.

Regionalplan Region Ingolstadt 1999-2023

Der Regionalplan der Region Ingolstadt (10) Regionalplan trifft für das Planungsgebiet keine spezifischen Aussagen.

Flächen zur Nutzung erneuerbarer Energien werden schwerpunktmäßig als Nachfolgenutzung für Rohstoffabbau thematisiert.

Nachfolgefunktionstypen Rohstoffabbau

Fläche zur Nutzung erneuerbarer Energien

In diesen Gebieten sollen bevorzugt Standorte für die Erzeugung, Speicherung oder Lagerung erneuerbarer Energien bzw. der dafür erforderlichen Energieträger entstehen. Auch dabei ist auf eine gute Einbindung in das Landschaftsbild und ggf. dessen Bereicherung sowie die Schaffung ökologisch hochwertiger Lebensräume für Flora und Fauna zu achten. Ausreichende Abstände zu anderen störenden bzw. stöempfindlichen

Gebieten zur Vermeidung gegenseitiger Immissionsbelastungen sind einzuhalten.

Ländlicher Raum

Die Freiräume und kleinteiligen Strukturen des ländlichen Raumes bieten einzigartige naturräumliche Potentiale. Hier finden sich u.a. Lebens- und Rückzugsräume für Pflanzen und Tiere, Standorte für die nachhaltige Erzeugung sowie Weiterverarbeitung hochwertiger land- und forstwirtschaftlicher Produkte, Vorkommen mineralischer Rohstoffe und vielfältige Möglichkeiten zur Erzeugung regenerativer Energien.

4. STANDORTWAHL

Mit Schreiben vom 10.12.2021 hat das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Hinweise zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen herausgegeben.

Darin wird den Kommunen empfohlen, Standortkonzepte zur Förderung von Photovoltaikanlagen und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie des Naturhaushalts vor Beeinträchtigungen für das ganze Gemeindegebiet zu erarbeiten und zu beschließen.

Die Gemeinde übernimmt dadurch eine aktive und steuernde Rolle. Dabei können nach eindeutigen und nachvollziehbaren fachlichen Kriterien geeignete Bereiche oder mögliche Standorte innerhalb des Gemeindegebiets festgelegt und im Flächennutzungsplan der Gemeinde dargestellt werden.

Zur Ermittlung geeigneter Standorte wird ein mehrstufiges Vorgehen in Anlehnung an den Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des LfU empfohlen:

1. Ausschluss grundsätzlich nicht geeigneter Standorte (Ausschlussflächen)

(gem. Nr. 1 der Anlage des Rundschreibens)

Diese Standorte sind für eine Errichtung von PV-Freiflächenanlagen aus rechtlichen und/oder fachlichen Gründen grundsätzlich ungeeignet. In diesen Bereichen sind insbesondere schwerwiegende und langfristig wirksame Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwarten. Daraus folgt, dass der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen naturschutzrechtliche Bestimmungen, gewichtige naturschutzfachliche Erwägungen oder anderweitige öffentliche Belange grundsätzlich entgegenstehen.

2. Ausschluss nicht geeigneter Restriktionsflächen

(gem. Nr. 2 der Anlage des Rundschreibens)

Dies sind Flächen, die für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen nur bedingt geeignet sind. Diese Flächen haben in der Regel eine große Bedeutung für Natur und Landschaft. Vor diesem Hintergrund ist im Rahmen einer Prüfung des Einzelfalls darzulegen, ob und warum die mit der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft am konkreten Standort aus naturschutzrechtlicher und fachlicher Sicht vertretbar sind. Das Ergebnis dieser Prüfung soll aktenmäßig dokumentiert werden.

3. Geeignete Standorte

Kriterien für besonders geeignete Standorte, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Flächenkulisse des EEG (§ 37 Abs. 1 EEG; vgl. hierzu auch Gl. Nr. 2), Netzinfrastruktur und Vorgaben der Landesplanung; ggf. weiter definierter Kriterienkatalog der Gemeinde zur Standortauswahl.

Mit dieser gebietsbezogenen Festlegung auf der Grundlage eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts kann die Gemeinde im Flächennutzungsplan bestimmte Bereiche als „Angebotsflächen“ für PV-Freiflächenanlagen darstellen und sich damit selbst binden.

Der vorgesehene Standort für die Freiflächenphotovoltaikanlage orientiert sich an dem „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des BayLfU aus dem Jahr 2011 bzw. an den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr von 2021.

Besonders geeignete Standorte im Außenbereich weisen folgende Kriterien auf:

- Flächen im räumlichen Zusammenhang mit größeren Gewerbegebieten im Außenbereich
- Sonstige brachliegende, ehem. baulich genutzte Flächen im Außenbereich
- versiegelte Konversionsflächen aus wirtschaftlicher und militärischer Nutzung
- Abfalldeponien und Altlastenflächen (sofern mit Umwelanforderungen, Sanierungserfordernis und bauordnungsrechtlichen Anforderungen vereinbar)
- Trassen entlang großer Verkehrstrassen, Lärmschutzeinrichtungen
- Sonstige durch Infrastruktureinrichtungen veränderte Landschaftsausschnitte, z.B. Hochspannungsleitungen
- Flächen ohne besondere landschaftliche Eigenart, wie Ackerflächen oder Intensivgrünland, Lagen ohne Fernwirkung

Bei der Flächenauswahl wird ein möglichst geringer Raumwiderstand mit umweltverträglichen Gebieten angestrebt. Auszuschließen sind dabei Areale, die durch rechtliche oder raumplanerisch bindende Vorgaben, wie z.B. Bereiche mit hoher Dichte an Naturdenkmalen, Biotopen oder FFH- /Vogelschutz-Gebiete, definiert sind.

Für die Gemeinde Gachenbach besteht derzeit kein Standortkonzept für Freiflächenfotovoltaikanlagen.

Im vorliegenden Fall – dies betrifft das gesamte Gemeindegebiet - handelt es sich um landwirtschaftlich benachteiligte Flächen nach dem EEG 2023. Die Böden haben vorwiegend niedrige Ackerzahlen, sodass die Ertragsfähigkeit als gering einzuschätzen ist. Somit sind die

Gebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Bezug auf den Boden geeignet, zumal die Nutzungsänderung bisheriger Ackerflächen eine Regeneration dieses Schutzgutes einschl. einer CO₂-Deposition ermöglicht.

Die von der Gemeinde überplante Fläche weist eine geringe Wertigkeit hinsichtlich deren Arten und Lebensgemeinschaften auf. Durch intensive ackerbauliche Nutzung ist die Diversität auf der geplanten Sonderbaufläche gering und das Lebensraumpotential eingeschränkt.

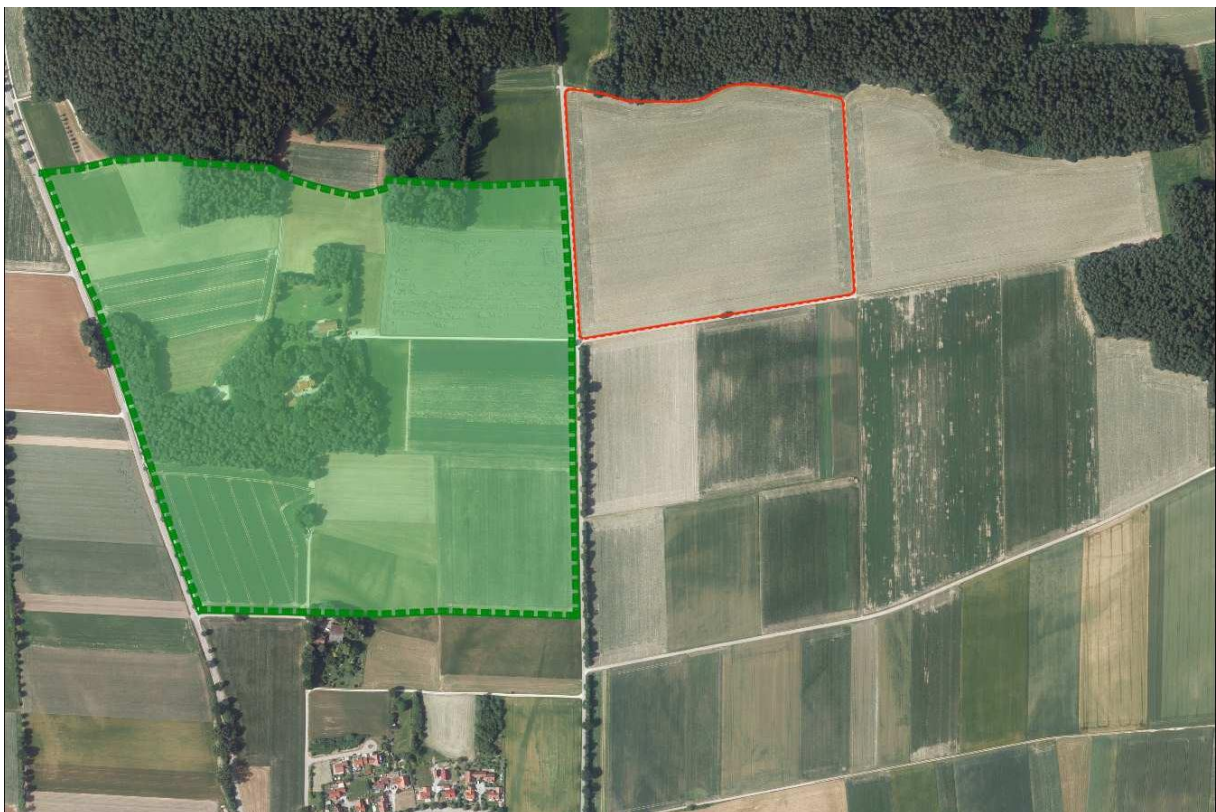
Mit dem LEP Bayern aus dem Jahr 2018 sind Freiflächenphotovoltaik- und Biomasseanlagen nicht mehr der Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten unterworfen. Stattdessen sollen aus Sicht der Landesentwicklung bevorzugt vorbelastete Standorte Verwendung finden.

Die Umsetzung der Energiewende mit der Umstellung auf regenerative Energien und dem Ausbau der Photovoltaik wird von der Gemeinde Gachenbach generell unterstützt. Für großflächige Freiflächenphotovoltaikanlagen ist die Gemeinde auf die Flächenbereitstellung der Grundstückseigentümer angewiesen.

Für weitere Ausführungen wird auf den beiliegende Umweltbericht verwiesen.

Im Hinblick auf die umweltschützenden Belange des § 1a Abs. 2 BauGB ergeben sich für das ca. 11,5 ha große Vorhaben grundsätzlich keine Möglichkeiten zur Nachverdichtung oder der Innenentwicklung bzw. der Nutzung von Konversionsflächen etc.. Stattdessen werden bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen für das Vorhaben herangezogen. Die Beanspruchung ist aber nur temporär, auf 30 Jahre begrenzt und wirkt sich nicht nachteilig auf den Boden aus. Die Flächenumnutzung erfolgt daher im Sinne des § 1a Abs. 2 BauGB.

5. LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

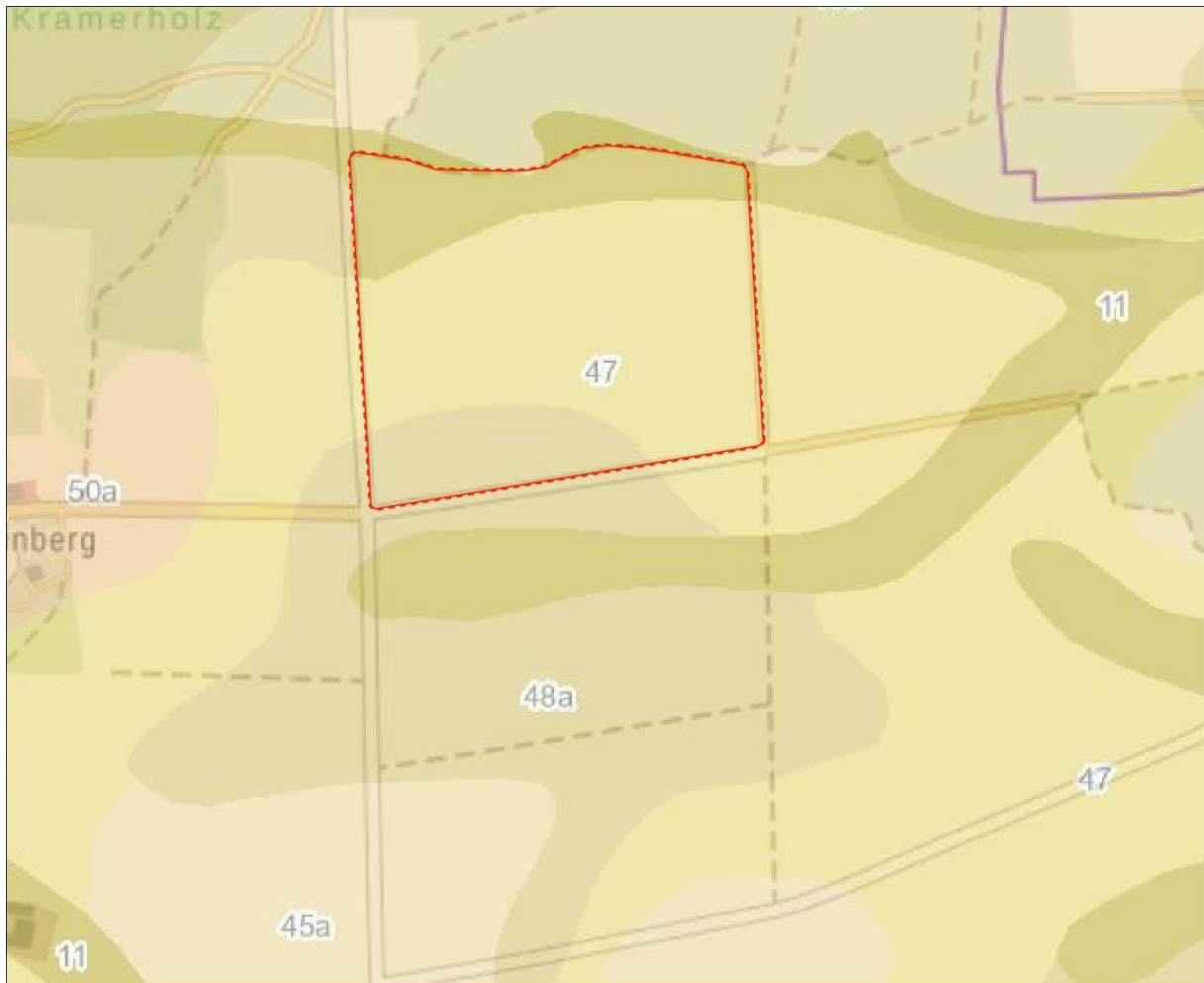


Luftbild © Bay. Vermessungsverwaltung 2022 mit Änderungsbereich und LSG

Das Landschaftsschutzgebiet mit der Nr. 00180.01 beinhaltet den Schutz von Landschaftsteilen in den Gemeinden Gachenbach und Peutenhausen. Im Zentrum des Gebietes befindet sich der von ausgedehnten Gehölzen geprägte Beinberg mit der Wallfahrtskirche Maria Beinberg. Die den Beinberg umgebenden Areale innerhalb des LSG 37,5 ha umfassenden Schutzgebietes sind durch intensive landwirtschaftliche Nutzung ohne gliedernde Strukturen und im nördlichen Teil auch durch forstwirtschaftliche Nutzung gekennzeichnet.

6. DERZEITIGE BODENNUTZUNG

Bei dem geplanten Standort handelt es sich um eine intensiv ackerbaulich genutzte Fläche.



Ausschnitt aus der Bodenkarte (Umweltatlas Bayern) mit Änderungsumgriff

Die natürliche Ertragsfähigkeit für Acker und Grünland der Böden wird für die vorliegenden Braunerden (47 und 48a) überwiegend der Klasse 2 und 3 zugeordnet. Die Spanne der Bodenschätzung bewegt sich nach dem Umweltatlas zwischen 28 und 60 Punkten. Die natürliche Ertragsfähigkeit der Kolluvien (11) im nördlichen Bereich der Fläche beschränkt sich auf die Klasse 2 mit 28 bis 40 Punkten. Insgesamt ist von einer geringen Ertragsfähigkeit auszugehen.

7. GEPLANTE ÄNDERUNG

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Entlang der Wirtschaftswege sieht der FNP zur Biotopvernetzung und /oder zur Verbesserung des Landschaftsbildes die Pflanzung von Hecken, Gehölzgruppen und Einzelbäumen vor. Die umgebenden Wirtschaftswege dienen auch als fuß- und Radwegeverbindungen.

Zukünftig wird die Fläche als Sonderbaufläche, konkret als Sonstiges Sondergebiet im Sinne des § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dargestellt.

Durch die Flächennutzungsplanänderung schafft die Gemeinde Gachenbach die Grundvoraussetzung für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage an diesem Standort.

Im Einzelnen erfolgen folgende Änderungen im Flächennutzungsplan:

- Darstellung von ca. 9,6 ha als Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“
- Darstellung von ca. 1,6 ha als umgebende Grünflächen

8. GRÜNORDNUNG UND AUSGLEICH

Zur Errichtung der Photovoltaik-Anlagen folgt auf der nächsten Planungsebene ein Bebauungsplanverfahren. Die vorgesehene Nutzung der Fläche kann nach § 14 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft bewirken.

Über Maß und Art des Ausgleiches gibt der Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr) Auskunft sowie das Schreiben des Bay. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Photovoltaik-Anlagen.

Im vorliegenden Fall ist der Ausgangszustand der Anlagenflächen gemäß Biotopwertliste als „intensiv genutzter Acker“ (BNT A11) einzuordnen. Durch geeignete Maßnahmen (u. a. Standortwahl, ökologische Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen, Erhalt wertvoller Landschaftselemente) können erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden werden. In diesem Fall entsteht gem. Schreiben des Bay. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 kein Ausgleichsbedarf. Zur Einbindung der Anlage in die Landschaft sind zudem entsprechende Eingrünungsmaßnahmen vorgesehen.

Die Bewertung der Eingriffe und die Festsetzung von Vermeidungs- und evtl. Ausgleichsmaßnahmen erfolgt auf Ebene des Bebauungsplanes.

9. UMWELTPRÜFUNG NACH § 2 ABS. 4 BAUGB

Eine Bestanderfassung und Bewertung der umweltrelevanten Schutzgüter, die Auswirkungen der geplanten Änderung auf die Schutzgüter sowie die Standortwahl der Baufläche erfolgt im Umweltbericht zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes. Der Umweltbericht liegt als Anlage der Flächennutzungsplanänderung bei.

10. BODENDENKMÄLER

Bodendenkmäler sind im Planungsbereich derzeit nicht bekannt.

Die mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Befunde im Bereich der Kath. Wallfahrtskirche Unsere Liebe Frau in Maria Beinberg (Bodendenkmal D-1-7433-0049) mit der Wallfahrtskirche als Baudenkmal (D-1-85-131-6) befinden sich ca. 325 m entfernt.

11. SONSTIGES

Über diese Änderung hinaus gilt weiterhin der rechtsgültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Gachenbach mit den bisher erfolgten Änderungen.

VERFAHRENSVERMERKE

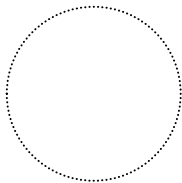
1. Der Beschluss zur Aufstellung der 8. Flächennutzungsplanänderung wurde vom Gemeinderat Gachenbach am 14.11.2023 gefasst und am 06.02.2025 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf der 8. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 26.07.2024 hat in der Zeit vom 07.02.2025 bis 12.03.2025 stattgefunden (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB).

Der Entwurf zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 20.05.2025 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.06.2025 bis 25.08.2025 im Internet veröffentlicht. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet wurden die Unterlagen in der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen, Herzoganger 1, 86529 Schrobenhausen, Bauamt, Zimmer 13 während der Dienststunden bereitgehalten sowie über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

Die Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der 8. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 20.05.2025 hat in der Zeit vom 18.06.2025 bis stattgefunden (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Der Feststellungsbeschluss zur 8. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 16.09.2025 wurde vom Gemeinderat am 16.09.2025 gefasst.

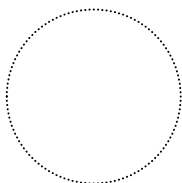


Gachenbach, den

.....

Alfred Lengler, Erster Bürgermeister

2. Die Genehmigung der 8. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 16.09.2025 wurde mit Bescheid des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen vom, Az.: erteilt (§ 6 Abs. 1-4 BauGB).

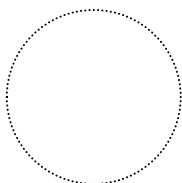


Gachenbach, den

.....

Alfred Lengler, Erster Bürgermeister

3. Die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung der 8. Flächennutzungsplanänderung erfolgte am; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB hingewiesen. Mit der Bekanntmachung wurde die 8. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 16.09.2025 wirksam (§ 6 Abs. 5 BauGB).



Gachenbach, den

.....

Alfred Lengler, Erster Bürgermeister